

und Art. 4 des Gesetzes über die Bildung des Krankenhausverbandes). Von der vorgesehenen Möglichkeit einer Ablösung dieser Verpflichtung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Eine Ablösung kann bei der angespannten Finanzlage des bayer. Staates in absehbarer Zeit auch nicht in Erwägung gezogen werden. Es muß deshalb an der in Art. 7 des Gesetzes festgelegten weitgehenden Mitwirkung des Staates an der Verwaltung des Krankenhausverbandes festgehalten werden, die gerade im Hinblick auf die weitgehende Beteiligung des bayer. Staates an der Deckung eines etwaigen Fehlbetrages geschaffen wurde. Diese Mitwirkung käme aber bei einer Überleitung des Verbandes in einen Zweckverband nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) mit Rücksicht auf § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes in Wegfall und könnte auch im Rahmen der Verbandsfakung kaum vorgesehen werden.

Eine Änderung des Art. 9 des Gesetzes vom 27. August 1921 im Verordnungswege kommt nicht in Betracht. Art. 11 des Gesetzes ermächtigt die Staatsministerien des Innern und der Finanzen lediglich, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen gemeinsam zu erlassen. Eine weitergehende Ermächtigung, insbesondere zur Änderung des Gesetzes, kann aus Art. 11 nicht abgeleitet werden.

Es verbleibt somit nur der Weg, Art. 9 durch förmliches Gesetz abzuändern.

## Beilage 2415

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung kontrollierten Vermögens von Hauptschuldigen und Belasteten sowie von abwesenden Eigentümern

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 20. April 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 22. April 1949

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident

## Entwurf eines Gesetzes

über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung kontrollierten Vermögens von Hauptschuldigen und Belasteten sowie von abwesenden Eigentümern

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

### § 1

(1) Für die Verwaltung des der Kontrolle des Bayer. Landesamts für Vermögensverwaltung unterliegenden Vermögens

a) von Personen, die nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GBl. S. 145) als Hauptschuldige oder Belastete eingestuft worden sind,

b) abwesender Eigentümer

wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(2) Die dem Treuhänder nach dem Gesetz Nr. 67 über die Bestellung von Treuhändern für Vermögen unter Vermögenskontrolle vom 19. Juni 1947 (GBl. S. 143) zustehende Vergütung bleibt unberührt.

### § 2

(1) Die Verwaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird nach folgender Staffelung berechnet, wobei die Mindestgebühr 30.— DM beträgt:

| DM | 500.— bis     | 5 000.—         | DM 30.— |
|----|---------------|-----------------|---------|
| "  | 5 001.—       | " 30 000.—      | 6 ‰     |
| "  | 30 001.—      | " 100 000.—     | 5 ‰     |
| "  | 100 001.—     | " 500 000.—     | 4 ‰     |
| "  | 500 001.—     | " 1 000 000.—   | 3 ‰     |
| "  | 1 000 001.—   | " 10 000 000.—  | 2 ‰     |
| "  | 10 000 001.—  | " 50 000 000.—  | 1 ‰     |
| "  | 50 000 001.—  | " 100 000 000.— | 0.75 ‰  |
| "  | 100 000 001.— | " 500 000 000.— | 0.50 ‰  |
| "  | 500 000 001.— | " und höher     | 0.25 ‰  |

(2) Für Vermögen unter 500.— DM ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(3) Für die Berechnung der Gebühr ist der dem letzten rechtskräftigen Vermögensteuerbescheid zugrunde liegende Wert maßgebend. Soweit ein solcher Bescheid nicht vorliegt oder infolge von Veränderungen im Bestand oder in der Bewirtschaftung des Vermögens nicht mehr zutrifft, ist der gemeine Wert nach dem Stand vom 1. Januar jeden Kalenderjahres maßgebend. Für die erste Zahlung der Verwaltungsgebühr ist der Wert im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Berechnung zugrunde zu legen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes.

(4) Die Verwaltungsgebühr wird mit einem Viertel des Jahresbetrages für jedes Kalendervierteljahr, in welchem Vermögen — wenn auch nur zeitweise — der Kontrolle unterliegt, im voraus erhoben. Die Teilbeträge sind jeweils spätestens am dritten Werktag, der dem Beginn des Kalendervierteljahres folgt, bei dem zuständigen Finanzamt zu entrichten.

## § 3.

Außer der Verwaltungsgebühr nach § 2 Abs. 1 ist eine einmalige Gebühr von 20.— DM für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Freigabe gesperrter Konten zu zahlen.

## § 4

(1) Zu den Gebühren nach §§ 2 und 3 wird ein Zuschlag nach dem Gesetz vom 24. Juni 1930 (GWB. S. 203) nicht erhoben.

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sie aus der bayer. Staatskasse zu zahlen wären.

## § 5

(1) Schuldner der Gebühren nach §§ 2 und 3 ist der Vermögenssträger. Ist für das kontrollierte Vermögen ein Treuhänder bestellt, so hat dieser die Gebühren zu Lasten des verwalteten Vermögens zu entrichten.

(2) Bei teilweiser Vermögenszueinziehung in den Fällen des § 1 Abs. 1a ist die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Spruchkammerentscheidung und der Freigabe des nicht eingezogenen Vermögenssteiles an den Betroffenen noch nicht gezahlte Gebühr anteilmäßig aus dem eingezogenen und dem nicht eingezogenen Vermögen zu entrichten. Die Zahlung des auf den nicht eingezogenen Teil des Vermögens entfallenden Gebührenanteils obliegt dem Betroffenen.

## § 6

(1) Die Verwaltungsgebühr und die Gebühr für die Unbedenklichkeitsbescheinigung werden von der örtlich zuständigen Außenstelle des Landesamts durch Bescheid festgesetzt. Der Festsetzungsbescheid ist dem Zahlungspflichtigen bekanntzugeben; gleichzeitig ist ein Abdruck des Bescheides dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln.

(2) Der Festsetzungsbescheid muß die Angabe der festgesetzten Gebühr, die Berechnungsgrundlage, den Zeitpunkt der Zahlung, die Zahlungsaufforderung und die Androhung der zwangsweisen Beitreibung für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung enthalten.

## § 7

(1) Gegen den Festsetzungsbescheid kann der Schuldner oder, wenn ein Treuhänder bestellt ist, dieser binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an Stelle des Einspruchs Beschwerde bei der Außenstelle einlegen, die den Bescheid erlassen hat.

(2) Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der §§ 39 bis 42, 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes über das Einspruchsverfahren sinngemäß Anwendung.

(3) Die Außenstelle, die den Festsetzungsbescheid erlassen hat, kann der Beschwerde abhelfen. Wenn sie nach nochmaliger Prüfung den Bescheid aufrechterhalten will, legt sie die Akten mit ihrer Stellungnahme der Zweigstelle vor.

(4) Der Beschwerdebescheid ist zu begründen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 51 Abs. 2 WGG).

## § 8

Das Landesamt kann zur Vermeidung unbilliger Härten die Gebühren stunden und ganz oder teilweise

erlassen. Zum Erlaß von Beträgen über 500.— DM bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. War die Gebühr bereits festgesetzt, so ist dem zuständigen Finanzamt ein Abdruck der Stundungs- oder Erlaßverfügung zu übermitteln.

## § 9

Zuständiges Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Außenstelle (§ 6) ihren Sitz hat. Ihm obliegt die Erhebung und im Bedarfsfalle die Beitreibung nach Maßgabe des Festsetzungs-, Einspruchs- und Beschwerdebescheides.

## § 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung erforderlichen Vorschriften.

## Begründung

Mit Verfügung vom 14. September 1948 AG 004.21 (PD) hat die US-Militärregierung von Deutschland die Länderregierungen ermächtigt, Gebühren für die Verwaltung kontrollierten Vermögens abwesender Eigentümer zu erheben. Die Ermächtigung enthielt hinsichtlich der Höhe der Gebühren zunächst die einschränkende Bestimmung, daß die Gebühr, einschließlich der Vergütung für Treuhänder, die Summe der nach dem WGG einem Abwesenheitspfleger zustehenden Gebühren nicht übersteigen dürfe. Bei dieser Begrenzung der Gebührenhöhe hätten nicht einmal die bisherigen Treuhändervergütungen gedeckt und, selbst bei Außerachtlassung der Treuhändervergütung, die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten nicht erreicht werden können. Das Staatsministerium der Finanzen hat daher zunächst davon abgesehen, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen. Die US-Militärregierung von Deutschland hat nunmehr mit Verfügung vom 11. Februar 1949 AG 014.1 MGBLL ihre Verfügung vom 14. September 1948 dahingehend geändert, daß der Gesamtbetrag der Gebühren den zur Deckung der Kosten für die Überwachung und Verwaltung des Vermögens erforderlichen Betrag nicht übersteigen dürfe, und daß die Vergütungen für Treuhänder weiterhin aus den jeweils unter Treuhandschaft stehenden Vermögen zu zahlen sind.

Ferner hat die Militärregierung von Bayern mit Schreiben vom 11. März 1949 APO 407 — A AG 014.1 MGBLL die bayer. Regierung ermächtigt, zur Deckung der Kosten für die Verwaltung des unter Kontrolle stehenden Vermögens von Personen, die nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldige oder Belastete eingestuft wurden, Gebühren zu erheben. Im Rahmen dieser Ermächtigung wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung kontrollierten Vermögens von Hauptschuldigen und Belasteten sowie von abwesenden Eigentümern ausgearbeitet. Dabei wurden die Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung des Vermögens von Hauptschuldigen und Belasteten, um ein besonderes Gesetz zu vermeiden, in den Geszentwurf über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung des Vermögens abwesender Eigentümer mit aufgenommen. Im einzelnen waren für den Geszentwurf folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Gebühr soll eine Jahresgebühr sein und zur Deckung der bei der Verwaltung des Vermögens anfallenden Verwaltungskosten nach einer Staffelung 6 v. Tausend bis 0,25 v. Tausend erhoben werden, wobei die Verwaltung von Vermögen unter 500.— DM gebührenfrei bleiben soll. Die für Treuhänder zu zahlende Vergütung soll bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt bleiben; sie ist nach wie vor aus dem unter Kontrolle stehenden Vermögen zu zahlen.

Für die Berechnung der Gebühr ist in erster Linie der sich aus dem letzten rechtskräftigen Vermögensteuerbescheid ergebende Wert und, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt oder nicht mehr zutrifft, der gemeine Wert nach dem Stand vom 1. Januar jeden Kalenderjahres maßgebend. Im übrigen sollen die allgemeinen Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zugrunde gelegt werden.

Neben der Verwaltungsgebühr soll für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Frei-

gabe der gesperrten Konten, die in den meisten Fällen mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden ist, eine einmalige Gebühr von 20.— DM erhoben werden.

Von einem Zuschlag von 20 %, der nach dem Gesetz vom 24. Juni 1930 (GBl. S. 203) zu allen Gebühren nach dem Bayer. Kostengesetz zu erheben ist, konnte abgesehen werden, weil sich die für die Verwaltung kontrollierten Vermögens zu erhebende Gebühr nicht nach dem Bayer. Kostengesetz bemißt.

§ 5 des Entwurfs bestimmt, wer Schuldner der Gebühr ist und wem die Entrichtung der Gebühr obliegt.

Die §§ 6 und 7 regeln die Festsetzung der Gebühr und die gegen den Festsetzungsbescheid zulässigen Rechtsmittel.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wurde mit Rücksicht darauf, daß die zu erhebende Gebühr eine Jahresgebühr ist, der 1. Januar 1949 vorgeesehen.